



Preisüberwachung, 7. März 2024

MWST-Monitoring 2024

Erfolgreiche Prävention: Mitnahmeeffekte bei Mehrwertsteuererhöhung 2024 verhindert

Aktenzeichen: PUE-052-6/2/1



1 Zusammenfassung

Zusammenfassung

Am 1. Januar 2024 trat in der Schweiz eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) in Kraft, mit einem Anstieg des Normalsatzes von 7.7% auf 8.1%, des reduzierten Satzes von 2.5% auf 2.6% und des Sonder-satzes für Beherbergung von 3.7% auf 3.8%. Der Preisüberwacher hat umfassende Massnahmen ergriffen, um Mitnahmeeffekte und ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu verhindern.

Durch Informationsbeschaffung im Internet, einem Online-Meldetool und der Auswertung von rund 50'000 Produktpreisen konnte der Preisüberwacher feststellen, dass bei den meisten Produkten keine Preisanpassungen erfolgten oder diese sogar gesenkt wurden. Dies deutet darauf hin, dass die präventiven Bemühungen des Preisüberwachers und der Konsumentenschutzorganisationen Wirkung zeigten und dass die Mehrheit der Unternehmen sich von ungerechtfertigten Preiserhöhungen zurückhielt.

Insgesamt zeigte die Analyse des Preisüberwachers, dass die Mehrwertsteuersatzanpassung in 2024 mit grosser Zurückhaltung an die Konsumenten weitergegeben wurde, was diesen zugutekommt. Der Preisüberwacher plant, ähnliche Analysen auch in Zukunft durchzuführen, um die Fairness der Preisgestaltung sicherzustellen.

2 Ausgangslage

Am 01.01.2024 trat in der Schweiz eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) in Kraft. Der Normalsatz wurde von 7.7% auf 8.1% erhöht, der reduzierte Satz beträgt neu 2.6% anstatt 2.5% und der Sondersatz für Beherbergung steigt von 3.7% auf 3.8%. Gleichzeitig ist insbesondere bei Importwaren wie Kleidung, Staubsaugern, Körperpflegeprodukten und Fahrrädern mit der Abschaffung der Industriezölle ein Gegeneffekt aufgetreten. Trotz der leichten Erhöhung der Mehrwertsteuer ergab sich aufgrund dessen für einige Produkte sogar Potenzial für Preissenkungen. Das [SECO](#) wird bis Ende 2025 analysieren, ob und wie stark diese Massnahme auch den Konsumenten und Konsumentinnen zu Gute kommt.

Die Teuerungswahrnehmung der Konsumenten kann starke makroökonomische Auswirkungen zeigen: [Studien](#) legen nahe, dass Unternehmen bei ihrer Preisgestaltung eher den Inflationserwartungen von Haushalten folgen, als den Prognosen von Fachleuten. Dies deutet darauf hin, dass die intuitiven, weniger auf realen Daten basierenden Einschätzungen der Haushalte einen Einfluss auf die Preispolitik der Unternehmen haben. Dadurch ergibt sich Spielraum für das Aufkommen von 'Excuseflation'.

"[Excuseflation](#)" beschreibt ein Verhalten, bei dem Unternehmen allgemeine Preissteigerungen als Vorwand für eigene Preiserhöhungen heranziehen. Oft akzeptieren Konsumentinnen und Konsumenten Preiserhöhungen, wenn sie durch scheinbar legitime Gründe gerechtfertigt erscheinen. Häufig werden als Ursachen die Pandemie, der Konflikt in der Ukraine oder die am wenigsten durchsichtige Begründung - Störungen in der Lieferkette - angeführt. In diesem Kontext könnten Unternehmen die allgemeine Erwartung als Vorwand nutzen, um Preise zu erhöhen und damit auch höhere Gewinnmargen zu erzielen. Ein ausländischer Bäckerei-Besitzer hat es nachvollziehbar so [beschrieben](#): «Ob Roggenmehl oder die Vogelgrippe, die sich auf Eier auswirkt (...) wenn es landesweit Schlagzeilen macht, ist das eine Gelegenheit, die Preise zu erhöhen, ohne dass sich die Kunden beschweren». Das Ausnutzen dieser Situation kann wiederum dazu führen, dass die tatsächliche Inflation steigt, wenn solche Praktiken weit verbreitet sind.

Im Wissen darum wollte der Preisüberwacher sichergehen, dass die neuen Mehrwertsteuersätze nicht als Gelegenheit für «Excuseflation» genutzt werden.

2.1 Vorgehen

Der Preisüberwacher hat für seine Analyse drei Methoden angewendet:

- *Informationsbeschaffung im Internet* zu einer ganzen Produktkategorie bei verschiedenen Anbietern.
- Ein *Online-Meldetool* für Konsumentinnen und Konsumenten auf seiner Webseite, das er im Voraus öffentlich ankündigte.
- Die Auswertung von rund 50'000 Produktpreisen, welche auch als Grundlage für den Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) dienen.

3 Analyse

3.1 Informationsbeschaffung im Internet

Im Rahmen seiner Marktbeobachtungsaufgabe hat der Preisüberwacher mittels Informationsbeschaffung im Internet die Preisentwicklung einer spezifischen Produktkategorie, bestehend aus rund 500 Produkten, bei diversen Anbietern präzise erfasst. Es handelt sich dabei um Produkte der Damenhygiene, einschliesslich Monatsbinden und Tampons. Die Analyse erfolgte sowohl vor als auch nach der Anpassung des Mehrwertsteuersatzes im Januar 2024.

Die Entscheidung, gerade diese Kategorie in den Fokus zu nehmen, fiel im Hinblick auf die für 2025 vorgesehene MWST-Anpassung für diese Produkte. Ab dem 1. Januar 2025 werden die Monatshygieneprodukte mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 2.6% verkauft.

Die Untersuchung offenbarte, erfreulicherweise, dass sich viele Detailhändler an ihre Ankündigung hielten, von Preiserhöhungen absehen zu wollen. Obwohl theoretisch die Anhebung des Mehrwertsteuersatzes von 7.7% auf 8.1% eine Preiserhöhung um 0.4% hätte rechtfertigen können, liess sich bei den Detailhändlern unmittelbar nach der Umstellung keine entsprechende Preisanpassung in dieser Produktkategorie feststellen.

3.2 Meldetool für Konsumenten auf der Webseite.

Der Preisüberwacher hatte für einige Monate auf seiner Website einen MWST-Rechner aufgeschaltet. Dieser erlaubte es, über die MWST-Erhöhung hinausgehende Preiserhöhungen zu identifizieren. Falls die Konsumentinnen und Konsumenten Preiserhöhungen feststellen, die über die MWST-Erhöhung hinausgehen, konnten sie diese mittels einem Online-Formular melden. Bis Ende Februar 2024 ist keine diesbezügliche Meldung eingegangen.

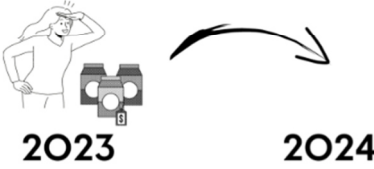
Blickrichtung 2023 -> 2024

Blickrichtung 2024 -> 2023

Blickrichtung 2023 -> 2024

Blickrichtung 2024 -> 2023

Ich kenne den Preis 2023 inkl. MWST: Welchem Preis entspricht dies 2024 inkl. neue MWST?



2023 → 2024

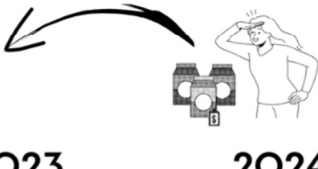
Produktart wählen
Regulärer Satz (2023: 7.7%; 2024: 8.1%)

Preis (CHF)

Korrespondierender Preis für 2024
0.00 CHF

Wenn Sie eine Preiserhöhung, die über die Mehrwertsteuererhöhung hinausgeht, melden möchten - nutzen Sie bitte [dieses Formular](#).

Ich kenne den Preis 2024 inkl. MWST: Welchem Preis entsprach dies 2023 inkl. bisherige MWST?



← 2023 → 2024

Produktart wählen
Regulärer Satz (2023: 7.7%; 2024: 8.1%)

Preis (CHF)

Korrespondierender Preis für 2023
0.00 CHF

Wenn Sie eine Preiserhöhung, die über die Mehrwertsteuererhöhung hinausgeht, melden möchten - nutzen Sie bitte [dieses Formular](#).

Der Bundesrat > WBF > PUE

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Preisüberwachung

Aktuell Themen Dokumentation Dienstleistungen Preisüberwachung

Preisüberwacher > Dienstleistungen > [Preisbeanstandungen und Mitteilungen](#) > Mehrwertsteuer Formular

< Dienstleistungen

Mehrwertsteuer Formular

Preisbeanstandungen und Mitteilungen

Mehrwertsteuer Formular

Preiserhöhungen 2024 – woran liegt es?

Die Mehrwertsteuererhöhung 2024 kann zu Preisänderungen führen.

Mit dem [Mehrwertsteuer-Rechner](#) des Preisüberwachers können Sie prüfen, ob eine Preiserhöhung allein auf die Mehrwertsteuererhöhung zurückzuführen ist.

Wenn Sie eine Preiserhöhung, die über die Mehrwertsteuererhöhung hinausgeht, melden möchten - nutzen Sie bitte [dieses Formular](#).

Der Preisüberwacher wird Ihnen nicht persönlich antworten. Ihre Meldung wird jedoch verarbeitet und fließt in eine umfassende Datenanalyse ein.

Name, Vorname *

E-mail *

Abbildung 1: MWST-Onlinerechner und Meldeformular, aufgeschaltet auf der Webseite des Preisüberwachers bis Ende Februar 2024

3.3 Auswertung von rund 50'000 Produktpreisen

Das Bundesamt für Statistik erfasst monatlich die Preise von rund 50'000 Produkten, die als Basis für den Landesindex der Konsumentenpreise dienen. Auf dieser Grundlage ergänzte der Preisüberwacher für sein Mehrwertsteuermonitoring die erfassten Preisdaten, um die jeweils anzuwendenden Mehrwertsteuersätze. Diese methodische Erweiterung ermöglichte es ihm, den theoretisch gerechtfertigten Preis nach Anpassung des Mehrwertsteuersatzes zu bestimmen. Um die Genauigkeit der Analyse zu gewährleisten, wurden die Daten um Aktionspreise bereinigt. Das bedeutet, es wurden ausschliesslich die Preise der Produkte berücksichtigt, die im Datensatz für die Monate Dezember 2023 und Januar 2024 jeweils nicht als Aktion erfasst waren. Trotz einer leicht überdurchschnittlichen Zahl an Aktionen im Januar 2024, beeinträchtigt diese Bereinigung die Aussagekraft der Ergebnisse nicht. Zudem wurden Preise für Produkte und Dienstleistungen, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind – wie beispielsweise Mieten –, aus der Analyse ausgeschlossen.

Beim Jahreswechsel 2023/24 zeigte sich, dass bei drei Vierteln der untersuchten Produkte - trotz der Mehrwertsteueranpassung – keine Preisanpassung erfolgte. Bei weiteren ca. 13% der Produkte wurde der Preis gesenkt. Lediglich bei etwas mehr als 12% der Produkte stieg der Preis im Januar 2024. Dieser Anteil an Preissteigerungen liegt sogar leicht unter dem des Vorjahreswechsels. Dass anfangs 2024 weniger Preise nach oben angepasst wurden als im Vorjahr, als es keine MWST-Satzerhöhung gab, ist dies als positives Indiz für die Effektivität des Monitorings des Preisüberwachers zu werten.

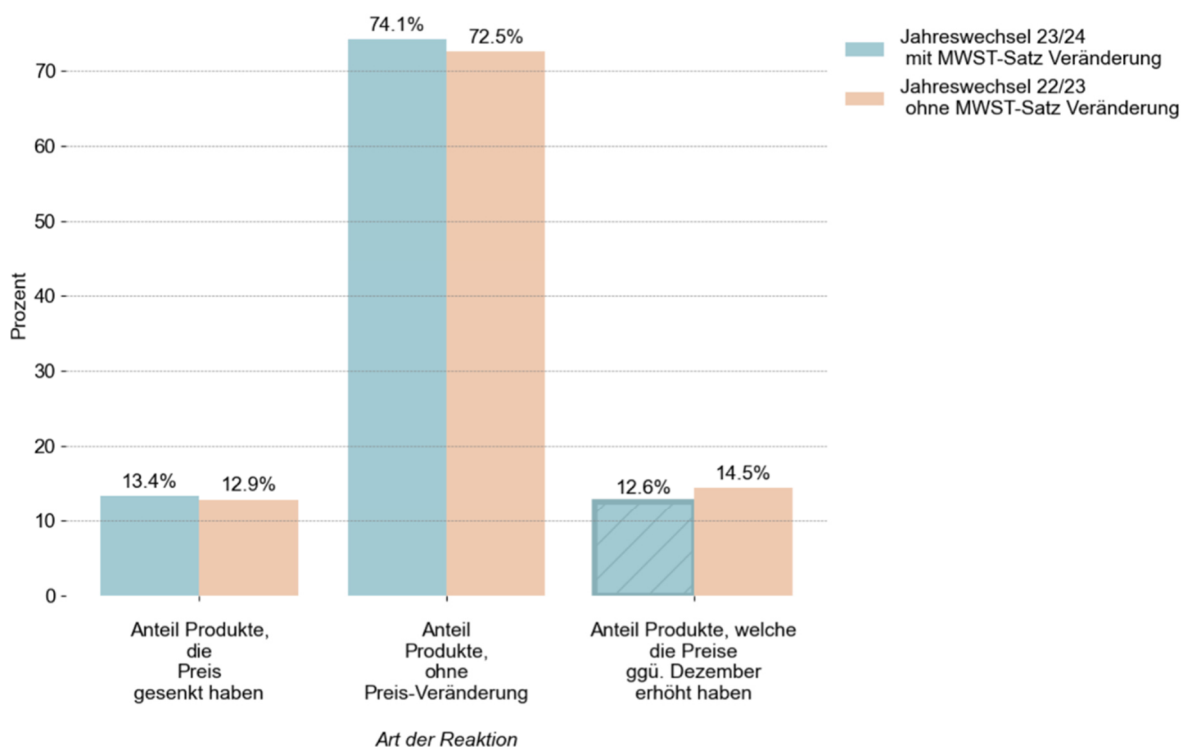


Abbildung 2: Preisreaktion auf MWST-Satz-Erhöhung per Januar 2024 im Vergleich zum Jahreswechsel im Jahr davor.

Zur besseren Einschätzung der 12,6% der Produkte, die im Januar 2024 eine Preiserhöhung verzeichneten (visuell in der vorangegangenen Abbildung durch Schraffur hervorgehoben), muss die Erhöhung im Licht der Mehrwertsteuersatz-Anpassungen bewertet werden. Zur Simulation des Einflusses der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Mehrwertsteueränderung berechnete der Preisüberwacher die Preise von Dezember 2023 unter Anwendung des neuen (für das jeweilige Produkt geltenden) Mehrwertsteuersatzes. Bei Produkten, bei denen üblicherweise eine Rundung auf 5 Rappen stattfindet, erfolgte eine

entsprechende Aufrundung zum nächsthöheren 5-Rappen-Betrag. Diese theoretisch adjustierten Dezember-Preise bildeten die Vergleichsgrundlage zu den tatsächlich im Januar 2024 festgestellten Verkaufspreisen.

Es zeigte sich (siehe nachfolgende Abbildung), dass bei etwa 10% der Fälle die Preisanstiege entweder nicht vollständig (7,1%) oder exakt (4,6%) die Mehrwertsteuersatzerhöhung widerspiegeln. Die Mehrheit der Preiserhöhungen (88,3%) repräsentierte jedoch tatsächliche Preissteigerungen, losgelöst von der Mehrwertsteueranpassung.

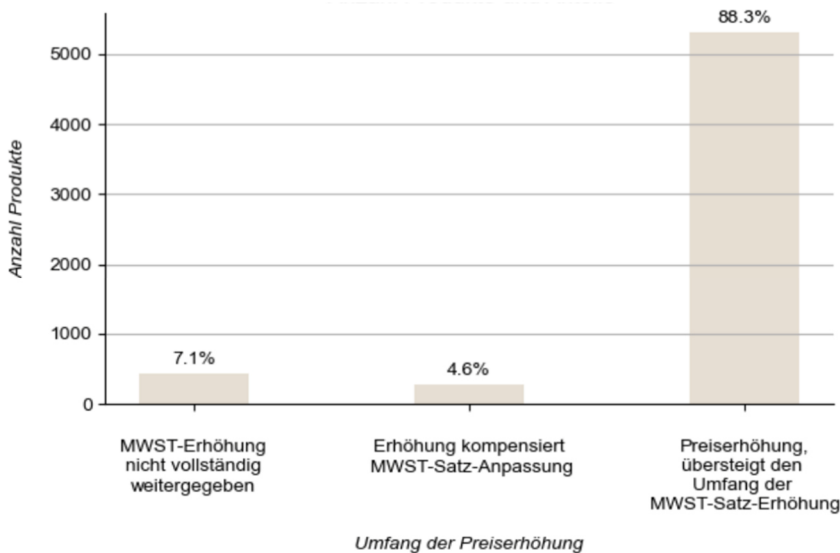


Abbildung 3: Preis-Erhöhungen nach der MWST-Satz-Anpassung: Umfang der Anpassung und Anzahl der Produkte /Anteile

Das heisst: Von den Produkten, die eine Preiserhöhung erfuhren (12,6%), zeigten 88,3% tatsächliche Preiserhöhungen. Dies bedeutet, dass effektiv rund 11% der Produkte beim Jahreswechsel 2023/24 eine tatsächliche Preiserhöhung aufwiesen (ein Resultat, das sich aus der Multiplikation von 12,6% mit 88,3% ergibt). Im Vergleich zu den Preisentwicklungen in anderen Monaten und zum Vorjahr (gut 14%) ist dies ein verhältnismässig niedriger Anteil.

Dieser Umstand kann als weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass die präventiven Bemühungen des Preisüberwachers und der Konsumentenschutzorganisationen im Vorfeld Wirkung gezeigt haben.

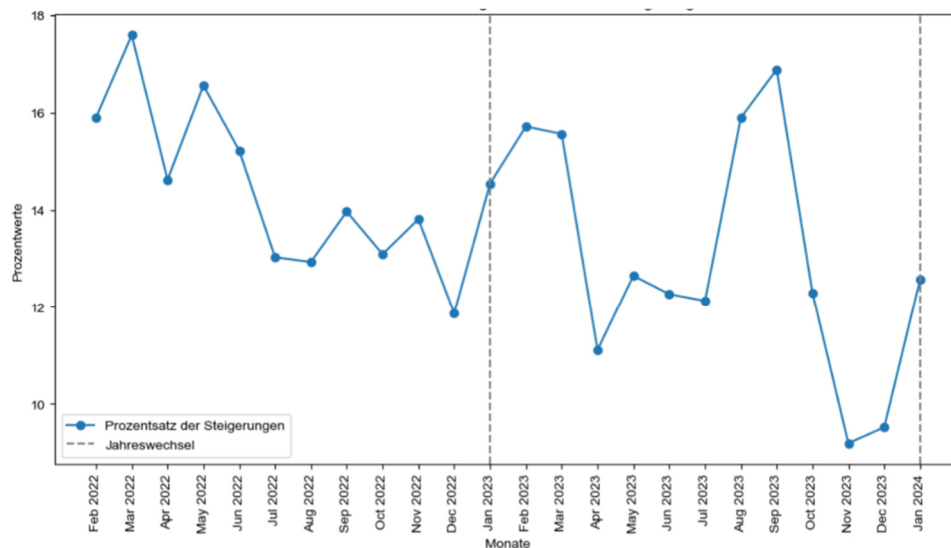


Abbildung 4: Preiserhöhungen anteilmässig (ohne rechnerisch herausgerechnete Effekte / Berücksichtigung der MWST-Satzanpassung im Januar 2024)

Denn im Vergleich zum Vorjahr scheinen die Unternehmen, Organisationen und Behörden eine bemerkenswerte Zurückhaltung bei der Preisgestaltung geübt zu haben.

Bei der Analyse der rund 11% der Produkte, die eine Preiserhöhung erfahren haben, die über die Weitergabe der MWST-Erhöhung hinausging, zeigt sich Folgendes: Viele dieser Produkte folgen einem quasi-saisonalen Preismuster, Preiserhöhungen im Januar scheinen hier nicht unüblich zu sein. Dies lässt sich insbesondere erkennen, wenn man die Preisentwicklung des Vorjahres zum Vergleich heranzieht. Typische Beispiele sind hierfür Hotelpreise in Wintersportregionen oder bestimmte Sorten von Obst und Gemüse. Ebenso sind Preise von Heimen oder anderen Einrichtungen, die ihre Preise regelmässig zu Beginn eines Jahres anpassen, in dieser Kategorie vertreten.

Interessanterweise ist bei diesen Produkten keine Tendenz zu erkennen, die darauf hindeutet, dass die Preiserhöhungen zum Jahreswechsel 2023/24 im Durchschnitt stärker ausgefallen wären, als in der Vorjahresperiode. Tatsächlich verzeichneten mehr als die Hälfte der Produkte von Dezember 2022 auf Januar 2023 einen stärkeren Preisanstieg als von Dezember 2023 auf Januar 2024. Dies deutet darauf hin, dass auch bei diesen Produkten keine systematisch überhöhten Preisadjustierungen vorgenommen wurden und unterstreicht die Zurückhaltung bei den Preisanpassungen.

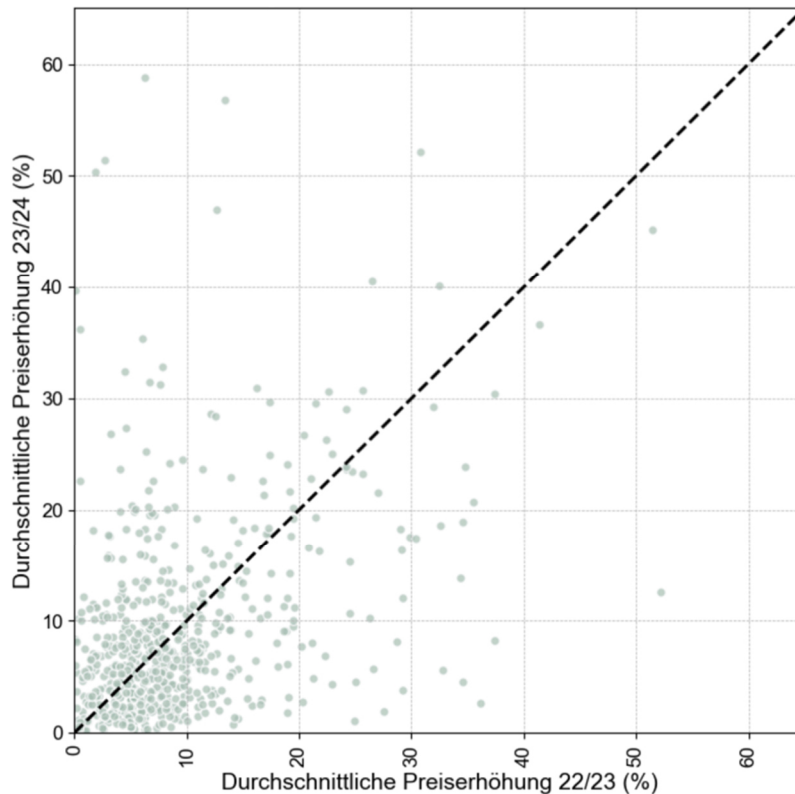


Abbildung 5: relative Preiserhöhungen bei Produkten mit Preiserhöhungen beim Jahreswechsel 22/23 und beim Jahreswechsel im Folgejahr 23/24. Der MWST-Effekt wurde herausgerechnet.
Lesehilfe: Der obere Bereich der gestrichelten Linie bedeutet, dass die Preiserhöhung dieser Produkte (Punkte) vom Dezember zum Januar höher lag als in der Vorjahresperiode (die Effekte der MWST-Satz-Anpassung wurden dabei rechnerisch berücksichtigt und herausgerechnet)

Untersucht man diejenigen Produkte, die lediglich beim Jahreswechsel 23/24, nicht aber beim Jahreswechsel 22/23 eine Preiserhöhung verzeichnetet (Voraussetzung: für mehr als 3 Produkte der Gruppe konnte eine Preiserhöhung beobachtet werden), so ergibt sich folgendes Bild: Es gibt eine überschaubare Gruppe von Produkten mit Preisanpassungen, die nicht a priori auf eine «saisonale» Komponente zurückzuführen sind. Bei den Heat-Not-Burn-Zigaretten (72% der Produkte in dieser Kategorie mit durchschnittlich 2.3% Preiserhöhung) und bei den Schokoladenaufstrichen (23% der Produkte in dieser Kategorie mit durchschnittlich 14% Preiserhöhung) wies ein sehr grosser Teil der vom BFS in der entsprechenden Kategorie erhobenen Produkte eine Preiserhöhung auf. (Die Preiserhöhung bei Schokoladenaufstrichen kann ggf. mit den steigenden [Preisen](#) für Schokolade am Weltmarkt begründet werden. Allerdings ist auch bei der Schokolade bereits wieder von der Möglichkeit auszugehen, dass nicht nur die Preise, sondern auch die [Margen](#) erhöht werden.) Bei den übrigen Produktkategorien mit Preiserhöhungen mit mehr als 3 Beobachtungen sind weniger als 20% der Produkte von Preisanpassungen betroffen gewesen.

Preiskategorie	durchschnittliche Preiserhöhung in %	relativer Anteil Produkte mit Preiserhöhung in dieser Preiskategorie in %
Heat-Not-Burn-Zigaretten	2.30	72
Schokoladenbrotaufstrich	14.05	23
Toner für Drucker	8.77	18
Heizapparate	7.26	14
Winterpneus BFS	6.21	14
Sommerpneus BFS	7.65	12
Museen	22.54	11
Hotellerie Region Bern	2.58	10

Tabelle 1: Produkte, die lediglich beim Jahreswechsel 23/24, nicht aber beim Jahreswechsel 22/23 eine Preiserhöhung verzeichnetet (Voraussetzung: für mehr als 3 Produkte der Gruppe konnte eine Preiserhöhung beobachtet werden)

4 Einordnung der Ergebnisse

Der Preisüberwacher lud die Schweizer Konsumentenschutzorganisationen im September 2023 zum ersten Schweizer [Kaufkraftgipfel](#) ein. Die Notwendigkeit des Gipfels resultierte aus den stark gewachsenen finanziellen Belastungen der Konsumentinnen und Konsumenten und den nicht immer offensichtlichen bzw. nachvollziehbaren Gründen dafür. Der Preisüberwacher und die Konsumentenschutzorganisationen vereinbarten eine zielgerichtete Zusammenarbeit.

Der Preisüberwacher hat anlässlich des Kaufkraftgipfels angekündigt, die Preisveränderungen bei Anpassungen der Mehrwertsteuersätze in Zeiten starker wirtschaftlicher Veränderungen sorgfältig zu überwachen. Insbesondere auch durch die öffentliche Ankündigung dieser Massnahme, wollte der Preisüberwacher verhindern, dass Unternehmen rechtliche Änderungen nutzen, um ungerechtfertigte Preiserhöhungen vorzunehmen.

Dieses Vorgehen zeigte die gewünschte Wirkung und kann damit als Erfolg gewertet werden. In der Folge kündigten mehrere Unternehmen an, keine Preisanpassungen vornehmen zu wollen. So hatten die Konsumentinnen und Konsumenten nicht nur im Voraus die Sicherheit, dass allfälliges preisliches Trittbrettfahren bekannt werden würde, sondern – falls es dahingehende Überlegungen gab – konnten diese weitestgehend im Keim erstickt werden.

Seit Einführung der Mehrwertsteuer wurden die MWST-Sätze wiederholt angepasst.

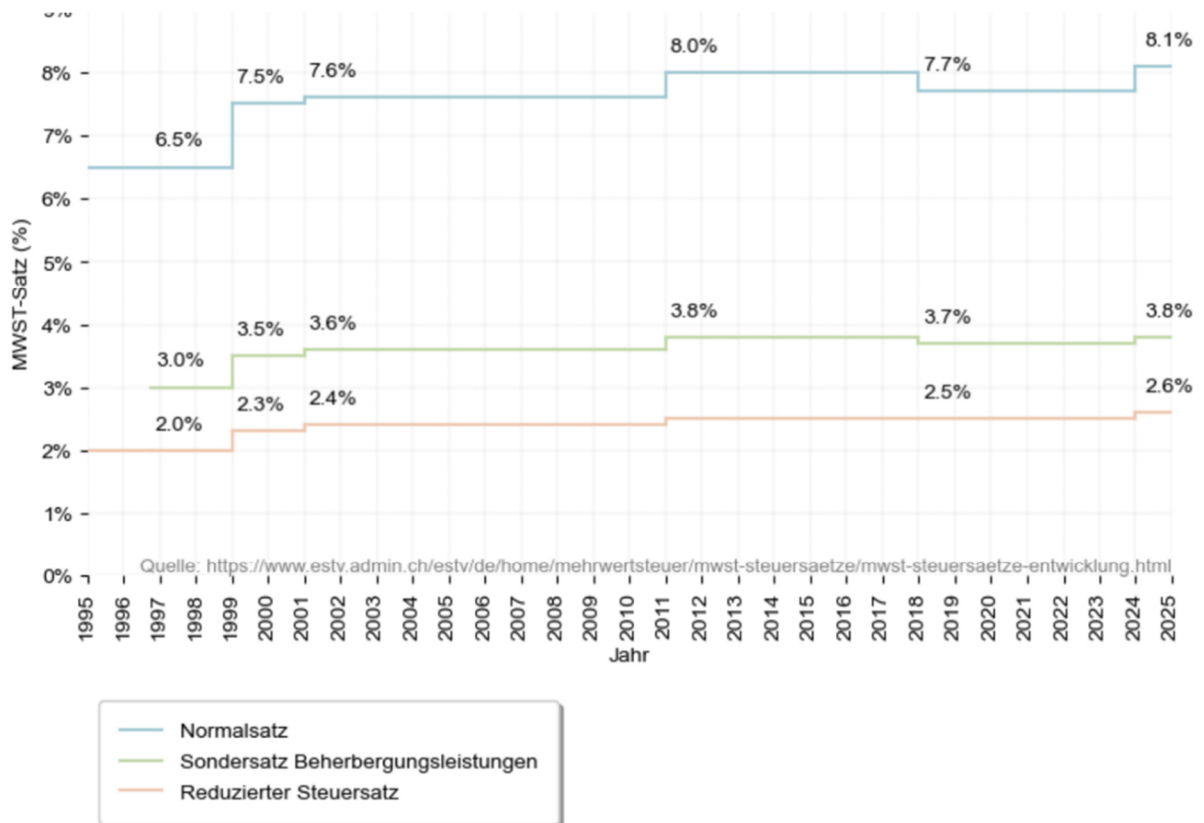


Abbildung 6: Veränderung der MWST-Sätze seit Einführung der MWST im Jahr 1995

Das Bundesamt für Statistik [analysierte](#) in den Neunzigerjahren, wie stark die Preise für die Kundinnen und Kunden effektiv gestiegen sind: «Die Ergebnisse liessen den Schluss zu, dass die Mehrwertsteuer insgesamt nicht vollständig weitergegeben wurde (potenziell 1,7% 1995 und 0,5% 1998), sondern zu rund drei Vierteln (1995) bzw. zwei Dritteln (1999).» ([BFS aktuell](#) vom Dezember 2008: 16)

Bei der Analyse des Preisüberwachers 2024 sind bei 87.5% oder sieben Achtel die Preise gar nicht erhöht worden. Bei rund 90% der Produkte ist die MWST-Satz-Anpassung nicht oder nicht vollständig weitergegeben worden (tiefere oder konstante Preise sowie geringere Preiserhöhungen als nötig gewesen wären, um die MWST-Satzerhöhung auszugleichen.) Damit dürfte im Vergleich zu 1999 eine stärkere Zurückhaltung an den Tag gelegt worden sein, was den Kundinnen und Kunden zu Gute kommt.

5 Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mehrere Faktoren zu einer behutsamen Weitergabe der Mehrwertsteuersatzanpassungen an die Konsumentinnen und Konsumenten beigetragen haben. Ein wichtiger Aspekt war sicherlich die frühzeitige Ankündigung durch den Preisüberwacher, die Preisentwicklung scharf zu beobachten. Die angekündigte Beobachtung hat beigetragen, dass gemäss den beschriebenen Beobachtungen keine systematischen, unangemessenen Preiserhöhungen festgestellt wurden. Bei der MWST-Erhöhung 2024 wurde deutlich mehr Zurückhaltung bei Preisanpassungen geübt, als bei jenen früherer Jahre.

Der Preisüberwacher plant die Weiterführung solcher Analysen mit Hilfe moderner Methoden zu Datenerfassung und -verarbeitung insb. auch im Zuge der im nächsten Jahr bevorstehenden MWST-Satz Anpassung für Damenhygieneartikel und wird die Öffentlichkeit informieren, wie es Artikel 4 des Preisüberwachungsgesetzes von ihm verlangt.

Die kürzlich erfolgte Zustimmung zur 13. AHV-Rente hat die Diskussion um weitere Mehrwertsteueranpassungen erneut entfacht. Der Preisüberwacher bleibt also auch künftig ein wichtiger Akteur, um sicherzustellen, dass entsprechende Anpassungen fair und im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten umgesetzt werden.

Die im Zuge dieser Analysen etablierten Methoden und Prozesse werde auch für alle künftigen MWST-Massnahmen zur Verfügung stehen und eingesetzt werden.